

Bericht

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die
Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz.

(Vom 15. März 1877.)

Tit.!

Am 11. Juni v. J. hat das Volk des Kantons Schwyz mit einer Mehrheit von 2664 gegen 1009 Stimmen der nach Maßgabe von Art. 6 der Bundesverfassung der Bundesversammlung zur Gewährleistung vorliegenden Kantonsverfassung die Genehmigung erteilt.

Der Revision derselben lag die ausgesprochene Absicht zu Grunde, die Uebereinstimmung der schwyzerischen Verfassung mit dem neuen Grundgesetze der Eidgenossenschaft zu erzielen.

Die Botschaft des Bundesrathes vom 8. Juli 1876 und der Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission vom 10. Dezember gl. J. unterwerfen eine Reihe von Artikeln der schwyzerischen Kantonsverfassung der Kritik, ohne mit Bezug auf mehrere derselben zu dem Antrage eines Vorbehaltes oder der Nichtgenehmigung zu gelangen. Dagegen glaubte der Bundesrath und der Ständerath mit Rücksicht auf die formelle Fassung des § 9, welcher den Art. 27 der Bundesverfassung, betreffend den Primarunterricht, nur unvollständig wiedergebe, und mit Rücksicht auf die §§ 13 und 20, welche in ihrer Wechselbeziehung eine Garantie der Klöster aussprechen, ausdrücklich an den Art. 51, Satz 2 der Bundesverfassung erinnern zu sollen. Da es keinem Zweifel unterliegen kann,

daß überall und immer der Kantonsverfassung die Bundesverfassung vorgehen müsse, können wir uns den diesbezüglichen Erwägungen anschließen, nur nehmen wir Umgang davon, den Bundesrath in einem selbstständigen Dispositiv einzuladen, für eine beförderliche Revision der Schulorganisation besorgt zu sein. Einmal gibt hiezu der Wortlaut der Verfassung, um die es sich hier allein handelt, keine Veranlassung; sodann finden wir es für selbstverständlich, daß der Bundesrath, sofern Seitens des Kantons Schwyz den Anforderungen der Bundesverfassung in Bezug auf das Schulwesen nicht Genüge geleistet würde, von sich aus einschreiten werde, ohne vorerst eine solche Mahnung Seitens der hohen Bundesversammlung erhalten zu haben, und vernehmen wir endlich, daß die Revision jenes Gesetzes eben in Arbeit liege.

Gehen wir so weit mit dem hohen Bundesrathe und dem hohen Ständerathe im Wesentlichen einig, so können wir anderseits den Art. 41, 43 a und 44, beziehungsweise dem Art. 68 der schwyzerischen Kantonsverfassung jene Bedeutung nicht zumessen, daß dieselben zum Gegenstande der Nichtgenehmigung und Rückweisung an den Kanton werden sollen.

Diese Artikel beschlagen die Wahl des Regierungsrathes, des Landammanns und des Statthalters, der Mitglieder des Ständerathes und der Kantonsschreiber. Dieselben lauten, insoweit sie der Gegenstand der Kontroverse sind, wie folgt:

§ 41.

Der Kantonsrath wählt aus seiner Mitte den Regierungsrath, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen drei aus dem Bezirke Schwyz und vier aus den übrigen Bezirken genommen werden. Er bezeichnet aus dem Schooße des Regierungsrathes den Landammann und den Statthalter. Wird der Landammann aus den Mitgliedern des Bezirkes Schwyz gewählt, so muß der Statthalter aus einem andern Bezirke genommen werden, und umgekehrt.

§ 43.

Der Kantonsrath wählt ferner:

a. Die zwei Standesabgeordneten in den schweizerischen Ständerath . . .; das eine Mitglied muß aus dem Bezirk Schwyz, das andere aus einem der übrigen Bezirke genommen werden.

§ 44.

Der Kantonsrath wählt nach vorhergegangener Ausschreibung und beziehungsweise Prüfung die zwei Kantonsschreiber, von denen einer aus dem Bezirke Schwyz, der zweite aus einem der andern Bezirke genommen werden muß.

§ 68.

Das Kantonsgericht besteht aus neun Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern Der Bezirk Schwyz wählt 3 Mitglieder, der Bezirk March 2 und jeder andere Bezirk 1 Mitglied und die Ersatzmänner.

Die bundesrätliche Botschaft anerkennt nun zwar, daß diese „eigenthümlichen Vorschriften“ sich aus dem politischen Entwicklungsgange des Kantons Schwyz herausgebildet haben, daß sie bereits in den Art. 52, 53, 56, 59 und 91 der schwyzerischen Verfassung von 1848 enthalten seien, aus dem sog. Grundvertrag vom 28. August 1833 herkommen und damals im Interesse der Pazifikation des Kantons allseitig begrüßt worden seien; sie hält aber dafür, daß diese Aemtervertheilung zwischen Außer- und Inner-Schwyz nach dem öffentlichen Rechte von heute nicht mehr zulässig sei, weil sie ein Vorrecht des Ortes im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung enthalte. Diese Annahme soll durch folgende arithmetische Kombinationen begründet werden.

Nach der letzten eidgenössischen Volkszählung habe nämlich die Bevölkerung des Kantons Schwyz 47,733 Seelen betragen. Bei 7 Mitgliedern der Regierung würde es auf 6819 Seelen 1 Mitglied treffen; 3 Mitglieder würden somit eine Bevölkerung von 20,457 erfordern, während der Bezirk Schwyz bloß 19,554 Einwohner zähle; der Bezirk Schwyz habe also für ein drittes Mitglied 903 Einwohner zu wenig, beziehungsweise es erstelle die Verfassung zu Gunsten des Bezirkes Schwyz ein Privilegium von 903 Seelen. Bei den übrigen Aemtern sei die Bevorzugung des Bezirkes Schwyz noch greller, da bezüglich des Landammanns und des Landesstatthalters, der Ständeräthe und der Kantonschreiber die Hälfte, und bei den Kantonsrichtern ein Drittheil auf denselben falle.

Ehe wir auf die Prüfung dieser Argumentation und Zahlenverhältnisse eingehen, sei uns ein Rückblick auf die historischen Verhältnisse des Kantons Schwyz, bei deren Berücksichtigung allein die obschwebende Frage allseitig verstanden und richtig gelöst werden kann, gestattet.

Der Kanton Schwyz war nie ein einiger Kanton gewesen, sondern eine Art Föderalstaat, wovon ein Glied überwiegende Macht ausübte. Allein die eidg. Kommissarien und die Tagsatzung wirkten in den langen und zähen Wirren der Parteien so übereinstimmend im Sinne der Wiedervereinigung, daß der Kanton sich selbst und der Eidgenossenschaft erhalten wurde. Schon seit

dem Beginne des Jahrhunderts, insbesondere aber in den zwanziger Jahren, erhob sich der laute Ruf der äußern Bezirke nach Aufstellung einer Verfassung für den ganzen Kanton nach Maßgabe der Uebereinkunft von 1814, wobei wesentlich darauf hingestrebt werden sollte, eine nach dem Verhältniß der Bevölkerung berechnete Stellvertretung in den Kantonalbehörden zu erlangen, indem sie diese als das kräftigste Mittel und den wichtigsten Halt-punkt ihrer Freiheit betrachten und verlangen müssen, daß dieses Verhältniß als die Hauptgrundlage der neuen Verfassung anerkannt werde. (Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, B. II, S. 140.) Dies geschah durch den „Grundvertrag“ des innern Landes Schwyz und Wollerau und des äußern Landes, March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, sowie des Bezirkes Gersau, vom 28. August 1833 (s. Beilage zu den Abschieden der eidg. Tagsatzung von 1833, litt. R), dessen Endziel sich in §§ 1 und 2 ausspricht, wie folgt:

§ 1. Die sämtlichen Bezirke des Kantons Schwyz innern und äußern Landes anerkennen und verbürgen sich gegenseitig die vollste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile als den obersten Grundsatz und die Grundlage der von ihnen zu bearbeitenden Verfassung.

§ 2. Sie verheißen sich ebenfalls gegenseitig, gemeinschaftlich eine Verfassung zu entwerfen und darin den Grundsatz der vollsten politischen Rechtsgleichheit durchgreifend und vollständig zu verwirklichen und geltend zu machen.

Die §§ 13 und 14 stellen sodann die Grundsätze über jene Aemtervertheilung wesentlich im Sinne der seitherigen und der vorliegenden Verfassung aus.

(Vrgl. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. II, S. 192.)

Der Tagsatzungsabschied von 1833 (S. 121) lautet: „Die Nachricht, daß die in Schwyz versammelten Ausschüsse sich über einen Grundvertrag einverstanden haben, welcher die Wieder-vereinigung des getrennten Kantons festsetzt und dem eine auf Rechtsgleichheit beruhende Verfassung des gesammten Kantons folgen soll, wurde am 30. August von der Bundesversammlung mit Gefühlen freundbrüderlicher Theilnahme aufgenommen.“

Die Proklamatiou des schwyzerischen Kantonsrathes vom 25. Oktober, welche die auf dem Grundvertrag fußende Kantonsverfassung vom 13. Oktober 1833 dem Volke vorlegte, bemerkt diesbezüglich unter Anderm: „Unser öffentliches Leben ist durch

die Verfassung geordnet. Wir sind Alle gleich vor dem Gesetze, gleich an Rechten. Kein Unterschied trennt die Brüder mehr.“

Und ein anderer Geschichtschreiber (Baumgartner: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, Bd. I, S. 460) schreibt: „Für Schwyz war nun der Grund künftigen ruhigen und glücklichen Bestandes gelegt: Die vollste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile war gesichert, alle Beherrschung der Einen durch die Andern gehoben, die bürgerliche Gleichberechtigung der sogenannten neuen Landleute anerkannt.“

So bespricht und interpretirt die Geschichte die Artikel, welchen heute der Vorwurf gemacht werden will, als verletzen sie die Rechte der Mehrheit des schwyzerischen Volkes und als begründen dieselben ein Vorrecht, das Angesichts der schweizerischen Bundesverfassung nicht bestehen könne.

Trotz alledem müßten wir der Auffassung des Bundesrathes und des Ständerathes uns anschmiegen, wenn ein wirkliches Vorrecht des Bezirkes Schwyz sich konstatiren ließe, wie es der Bundesrath mit den oben herausgehobenen Ziffern beweisen zu können vermeint. Die nähere Prüfung dieser Ziffern führt aber zum geraden Gegentheil dessen, was vom Bundesrathe bewiesen werden wollte. Wir treten den Beweis an vorerst in Bezug auf die Wahl des Regierungsrathes.

Die Kantonsverfassung setzt die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes auf 7 fest.

Die Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt laut der letzten eidg. Volkszählung 47,733.

Die Gesamtbevölkerung des Bezirkes Schwyz beträgt 19,554, diejenige der übrigen Bezirke 28,179.

Auf ein Mitglied des Regierungsrathes trifft es somit 6819 Seelen. Hienach trifft es auf den Bezirk Schwyz 2, auf die übrigen Bezirke 4 Mitglieder; für die Wahl des 7. Mitgliedes müssen sonach die sich ergebenden sogenannten nützlichen Bruchtheile maßgebend sein. Für das 7. Mitglied kompetirt nun der Bezirk Schwyz in folgender Weise:

Bevölkerung des Bezirkes Schwyz	19,554
2 Mitglieder zu 6819 Seelen	13,638

bleibt für die Wahl eines dritten Mitgliedes als nützlicher Bruchtheil	5,916
--	-------

oder bis an den verhältnißmäßig kleinen Rest von 903 die volle Quote.

Die übrigen Bezirke kompetiren für die Wahl des 7. Mitgliedes, wie folgt:

Gesamtbevölkerung derselben	28,179
davon entfallen auf die 4 ihnen bereits zugetheilten Mitglieder	27,276

und erübrigt denselben für das weitere, 5., resp. für das 7. Mitglied bloß ein nützlicher Bruchtheil von 903 d. h. der oben berührte Rest, welcher dem Bezirke Schwyz fehlt.

Da nun aber Personen untheilbare Größen sind, so bleibt nur die Frage, welchem der beiden nützlichen Bruchtheile, demjenigen von Schwyz, der sich auf 5916 bezieht, oder demjenigen der übrigen Bezirke, der sich auf bloß 903 und somit nicht einmal auf den sechsten Theil des erstern beläuft, das in Frage stehende 7. Mitglied billiger- und gerechterweise zugeschrieben werden solle. Wir meinen, es sei diese Frage bloß zu stellen, um sie zugleich beantwortet zu haben.

Thatsache ist und bleibt sonach, daß durch das sogenannte „Vorrecht“ des Bezirkes Schwyz nicht etwa diesem Bezirke eine Präponderanz im Regierungsrathe gesichert wird, sondern daß im geraden Gegentheil festgestellt wird, daß der Bezirk Schwyz im Regierungsrathe, den andern Landestheilen gegenüber, stets in der Minderheit sein und bleiben solle.

Gehen wir über zu der Betrachtung der angefochtenen Wahlverhältnisse der vom Großen Rathe zu wählenden Mitglieder des Ständerathes, des Kantonslandammanns und dessen Statthalters, der Kantonschreiber, von welchen Beamten je die eine auf den Bezirk Schwyz, die andere auf die übrigen Bezirke fallen soll. Diese beiden Landestheile stehen sich, wie schon bezeichnet, im Verhältniß von 28,179 zu 19,554 gegenüber. Wir erachten es zum Vornherein als billig und recht, daß der größern Zahl von 28,179 eine Wahl zugeschrieben werde, da selbe mit 4313 Seelen über der Hälfte steht. Für die zweite Wahl kompetiren die äußern Bezirke mit bloß 4313, welcher

Ziffer der Bezirk Schwyz mit 19,554, d. h. mit der mehr als fünf-fachen Zahl gegenübersteht, dem daher auch mit vollem Rechte diese zweite Wahl zugeschrieben wird. Scheidet man umgekehrt eine der Wahlen vorab dem Bezirke Schwyz zu, so ist es nicht minder gerecht, die zweite den übrigen Bezirken zuzuwenden.

Wie weit sich die Botschaft des Bundesrathes in Bezug auf diese Repräsentationsverhältnisse verloren hat, mag beweisen, daß dieselbe sogar in dem Art. 68 der kantonalen Verfassung bezüglich der Wahl der Mitglieder des Kantonsgerichtes eine „grelle Bevorzugung“ des Bezirkes Schwyz finden wollte, während demselben nach Maßgabe der Zahlenverhältnisse nicht bloß ein Drittheil, sondern zwei Fünftheile der Wahlen zugewiesen werden könnten und der nützliche, aber nicht benützte Bruchtheil desselben 3643 Seelen beträgt, während Gersau mit 2270 und Küssnacht mit 2860 Seelen Gesamtbevölkerung je ein Mitglied präsentiren, so daß der Ständerath keinen Anstand nahm, von der Nichtgenehmigung dieses Artikels, welche vom Bundesrathe vorgeschlagen worden war, Umgang zu nehmen.

Alle diese Zahlengruppen beweisen, daß es sich nicht um eine Bevorzugung des Bezirkes Schwyz handelt, sondern daß durch jene Verfassungsbestimmungen einfach das arithmetisch möglichst richtige Repräsentanzverhältniß der verschiedenen historischen Landestheile ausgedrückt wird und jeder dieser letztern auf das hienach Erlaubte gesetzt wird. Jede andere Vertheilung würde den gemachten Vorwurf eher begründen.

Die Grundsätze der Art. 41, 43 und 44 entsprechen so sehr und so durch und durch dem Rechte und der Billigkeit, daß man sich nur wundern muß, wie man auf die Idee eines Vorrechtes verfallen konnte, und wenn man die historische Entwicklung dieser staatlichen Organisation auch nicht kennen würde, so dürfte man wohl sagen, daß in derselben nur der Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgefühles und der wirklichen Billigkeit sich verkörpert habe.

Es ist also mit mathematischer Gewißheit, durch die nackten Ziffern der Beweis geleistet, daß von einem auf die Bevölkerungsverhältnisse gegründet sein sollenden „Vorrechte“ des Ortes im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung, welches „Vorrecht“ Grund zu einer Eliminirung durch den Bund geben sollte, nicht die Rede sein könne.

Wohl im Gefühle und in der Einsicht dieser Thatsache verließ der ständeräthliche Kommissionsbericht und der Ständerath selbst diesen länger nicht mehr haltbaren Boden und nahm derselbe nun eine andere Position ein.

Während der Bundesrath die Annahme eines Vorrechtes auf die Bevölkerungsverhältnisse basirte, glaubte die ständeräthliche Kommission dieses Vorrecht nun in der Gegenüberstellung des Bezirkes Schwyz zu den übrigen Bezirken gefunden zu haben; mit andern Worten in dem Umstande, daß dem Bezirke Schwyz als solchem jedenfalls die betreffenden Wahlen zustehen sollen, während keinem der übrigen Bezirke als solchem eine Wahl zugesichert sei. So könne es ja vorkommen, daß möglicherweise einem der andern Bezirke niemals eine Repräsentanz in der Regierung oder im Ständerathe u. s. w. zufallen würde. Gewiß; wie es möglich ist, daß dem Kanton Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug u. s. w. möglicherweise nie die Ehre zu Theil werden mag, einen Angehörigen ihrer resp. Kantone im Schooße des Bundesrathes zu sehen, oder wie es in manchen Kantonen einzelnen Bezirken und Gemeinden vielleicht nie vergönnt sein wird, ihre Angehörigen im Gremium ihrer respektiven Regierungen sitzen zu sehen. — Alles trotz und obwohl im eidg. Grundgesetz und in den kantonalen Verfassungen die Vorrechte des Ortes verpont sind. In solchen faktischen Verhältnissen liegt eben kein „Vorrecht“ des Ortes, eben so wenig als eine Verletzung der prinzipiellen Gleichberechtigung der Bürger. Der Bezirk Schwyz hat schon durch seine numerische Stärke (19,554 Seelen) ein natürliches Recht auf Repräsentanz, während die andern Bezirke zum Theile sehr schwach sind, wie der Bezirk Gersau mit 2270, Küssnacht mit 2860, Höfe mit 4553 Seelen.

Wenn der Bericht der ständeräthlichen Kommission betont, es sei die solidarische Veranschlagung der Rechte aller fünf übrigen Bezirke als eines dem Bezirke Schwyz gegenüberstehenden Faktors in der Verfassung nicht begründet, so müssen wir dieser Auffassung des Entschiedensten entgegenreten. Gerade der Grundvertrag von 1833 und die auf diesem aufgebaute Verfassung des Kantons Schwyz in allen seitherigen Wandlungen enthält diese Gegenüberstellung in dieser Form, und es fragt sich daher bloß, ob diese Organisation in der souveränen Gewalt und Macht des Kantons Schwyz liege — eine Frage, die wir eben so bestimmt bejahen müssen. Wir berufen uns hiefür auf kein anderes Beweismittel, als auf die Bundesverfassung selbst. Nach Art. 3 dieser letzteren sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben dieselben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Wenn nun mit mathematischer Gewißheit konstatiert ist, daß in jenen Repräsentationsverhältnissen ein Vorrecht des Ortes nicht gegeben ist; wenn der Bund daher kein verfassungsmäßiges Recht geltend machen kann, in diese innere Organisation der Kantone, bezw. des Kantons Schwyz, sich einzumischen, so sollte die Berechtigung des letztern zu dieser Organisation, welche auf republikanischen Formen beruht, ohne Zweifel festgestellt sein und darf wohl erwartet werden, es werde der Bund, der sich in den dreißiger Jahren so sorgsam gehütet hat, sich direkte in die innere Organisation des Kantons Schwyz einzumischen, heute nicht dahin leiten lassen, in dessen verfassungsmäßige Kompetenzen einzugreifen.

Hier liegt der Schwerpunkt dieses Verfassungstreites. Nicht in der Aufhebung oder Nichtaufhebung jener Wahlrichtung an und für sich, sondern in der staatsrechtlichen Frage, ob dem Bund eine Einmischung in den inneren kantonalen Organismus eines Kantons unter dem Titel eines verfassungswidrigen Vorrechtes, wo kein solches besteht, zukomme oder nicht.

Wir geben recht gerne zu, daß jene Einrichtung eine etwas eigenthümliche Erscheinung in den Augen Vieler sein mag, und daß jene Institution in andern Kantonen keinen Sinn hätte; das entscheidet aber über die verfassungsmäßige Zulässigkeit derselben in keiner Weise.

Die Bundesverfassung verbietet nirgends, daß die Kantone ihre Organe der vollziehenden und richterlichen Gewalt auf die einzelnen Landestheile repartieren, wohl aber verbietet sie ihnen durch den Art. 4, daß bei einer solchen Repartition ein einzelner Landestheil prinzipiell bevorzugt werde, d. h. daß einem Landestheil grundsätzlich und erheblich mehr zugetheilt werde, als ihm im Allgemeinen nach der Bevölkerungszahl zukommt. Von einer solchen Verletzung der Bundesverfassung durch die §§ 41 u. s. f. kann nach dem Gesagten aber keine Rede sein. Dem Bezirk Schwyz ist nicht mehr zugewiesen, als worauf er nach seiner Bevölkerungszahl billigen Anspruch hat. Es ist übrigens durch das schweizerische Staatsrecht längst anerkannt, daß das reine Kopfszahlssystem nicht das allein und absolut maßgebende, und daß in den gegenwärtig bestehenden Verfassungen eine etwas größere Berücksichtigung einzelner Landestheile und Ortschaften in der Repräsentation nicht etwas Ungewöhnliches sei (s. Ullmer, Schweiz. Staatsrecht, Bd. I, S. 219). In dem bekannten St. Galler Rekurse aus dem Jahre 1858/59 wurde seitens des Bundes ausdrücklich betont, daß es auf den ersten Blick erhelle, daß die Kantone angesichts des Art. 6 der Bundesverfas-

sung; welcher „republikanischen“, „demokratischen“ und „repräsentativen“ Formen der politischen Organisation rufe, nicht an jenes Kopfsystem gebunden seien; dieser Artikel beweise vielmehr zur Evidenz, daß man dem freien Geiste der Kantone keine spanische Stiefel anlegen wolle; ein Kanton könne die politischen Rechte nach Ständen repräsentiren lassen; er könne von Landesgegenständen seinen Eintheilungsfaktor hernehmen u. s. w. Der Satz, der in dieser Sache aller Argumentation an die Spitze gestellt werden wolle, daß nämlich dem Repräsentationsverhältnisse für den Bezirk St. Gallen nichts, gar nichts als nur die Kopffzahl zu Grunde gelegt werden dürfe, jede Inbetrachtung eines andern Repräsentationsgrundes ein „Ortsvorrecht“ sei und der Bundesverfassung widerstreite, könne angesichts der Bundesverfassung selbst nicht bestehen. (Bericht der ständeräthlichen Kommission vom 24. Juli 1858, Bundesbl. 1858, S. 518 und 519.) Ein Blick auf die Repräsentationsverhältnisse einer Reihe von Kantonen und des Bundes selbst liefert hiefür hinlängliches Beweismaterial; wir erinnern an die erst im Laufe des letzten Winters ohne Anstand genehmigte Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh., an die Verfassung von Wallis; wir erinnern aber namentlich an die Ihnen Allen bekannten Repräsentationsverhältnisse der Wahlen für die Mitglieder des Nationalrathes selbst.

Es ist ferner völlig unrichtig, wenn gesagt wird, bei fraglichen Wahlen im Kanton Schwyz müsse jeweilen vorab der Bezirk Schwyz berücksichtigt werden, und es bleibe dann den übrigen Bezirken nur der Rest der andern Wahlen. Die Berücksichtigung und das Wahlrecht der andern Bezirke ist gegentheils ebenso selbstständig, ebenso obligatorisch, ebenso präzise und unzweifelhaft gewährleistet, wie jene von Schwyz, und nach dem Wortlaut sowohl als nach dem Sinn und Geiste der Verfassung hätte mit durchaus gleichem Rechte die Fassung der betreffenden Artikel so gefaßt werden können, daß das Repräsentationsverhältniß der äußern Bezirke zuerst, dasjenige von Schwyz erst in zweiter Linie genannt worden wäre, welche Fassung die Konstatirung der Unstichhaltigkeit der ständeräthlichen Anschauung vielleicht erleichtert hätte.

Wir erachten es sonach als staatsrechtlich nicht statthaft, jenen Verfassungsbestimmungen die Gewährleistung zu versagen.

Die ganze gegentheilige Anschauung beruht übrigens auch politisch auf durchaus irrigen Voraussetzungen. Man glaubt durch die Desavouirung jener Artikel ein Vorrecht des Bezirkes Schwyz zu beseitigen und die politischen Rechte der äußern Bezirke zu fördern, zu mehren und zu schützen. Nichts ist proble-

matischer als dies. Man wird viel eher das Gegentheil von dem schaffen, was man will; denn es ist durch die Akten und durch die Geschichte nachgewiesen, daß der Grundvertrag von 1833, beziehungsweise die vorliegende Verfassung keineswegs ein Vorrecht des Bezirkes Schwyz konstituiren, sondern einen Schutzwall für die äußern Landestheile gegen die Präponderanz des innern Landes bilden sollte, wie denn anlässlich der letzten Berathung der Verfassung eine Anregung von Seite eines Abgeordneten von Schwyz auf Beseitigung jenes Artikels dem Widerspruche Seitens der Abgeordneten des äußern Landes, welche die unverkümmerte Wahrung ihrer auf den Grundvertrag von 1833 basirten Rechte kategorisch forderten, begogen sein soll.

Das Volk des Kantons Schwyz würde billig staunen, wenn dasjenige, was unter dem Schutz und der Mitwirkung des Bundes als die sicherste Garantie gegen politische Bevormundung in Jahrzehnte langem Kampf angestrebt, endlich erreicht und seither erhalten worden, urplötzlich als freiheits- und verfassungswidrig von dem gleichen Bunde wegdekretirt würde.

Dabei können wir nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß gegen die angefochtenen Verfassungsbestimmungen, die einen erheblichen, ja den größern Theil des Kantons Schwyz in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigen sollen, aus keinem Theile des Landes Schwyz Petitionen und Beschwerden vorliegen, und daß auch die äußern Bezirke die Verfassung mit überwiegender Mehrheit angenommen haben; gewiß Thatsachen, welche die Anschauung unterstützen, daß es sich hier nicht um die politische Hintansetzung eines Landestheiles handelt, und ein Beweis dafür, daß die Bevölkerung des Kantons mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Zustände einverstanden ist, ja dieselben als eine durch die Verhältnisse gebotene Garantie der gegenseitigen Rechte betrachtet.

Herr Präsident! Herren Nationalräthe! Bei diesem Sachverhalte können wir nicht umhin, Ihnen die Genehmigung auch der Art. 41, 43 und 44 der schwyz. Verfassung zu beantragen. Immerhin aber sind wir geneigt, um allen Bedenklichkeiten Rechnung zu tragen, die Rechte des Bundes auch in dieser Richtung durch die Aufnahme einer beruhigenden Klausel in die Erwägungen ausdrücklich zu wahren.

Wir schließen mit der Erinnerung daran, daß jene Artikel als das Palladium der schwyz. Freiheit und als die Grundlage der Aussöhnung und Wiedervereinigung der schwyzerischen Landes-

theile unter dem Schutze und der Mitwirkung des Bundes in den Grundvertrag von 1833 aufgenommen worden; daß der Bund trotz wiederholten Revisionen der schwyz. Verfassung und trotz dem Umstande, daß schon die frühere Bundesverfassung die Vorrechte des Ortes als unverträglich mit dem schweiz. Grundgesetze erklärt hatte, bis in die neueste Zeit niemals in jenen Bestimmungen etwas Unzuläßiges gefunden hat; daß endlich — und darauf legen wir allen Nachdruck, — Nichts für das politische Leben unserer Schweiz verderblicher sein müßte, als das Gefühl oder gar die Erfahrung, daß in unserm Bundesleben zweierlei Recht gehalten werde.

Bern, 15. März 1877.

Die Kommissionsmehrheit:

Keel.

Röhr (Aargau).

v. Planta.

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 8. Juli 1876,
betreffend die neue Verfassung des Kantons Schwyz vom 11. Juni
1876,

in Erwägung:

1) daß die Fassung des § 9, worin einzelne Bestandtheile des Art. 27 der Bundesverfassung wiedergegeben, andere weg-

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz. (Vom 15. März 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1877
Date	
Data	
Seite	521-532
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.